

Allgemeines Beispiel für die Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem Ü-Zeichen (Übereinstimmungszeichen) zum Nachweis der Verwendbarkeit in Deutschland

(Stand 03-2016)

Nach der aktuellen Bauregelliste (Ausgabe 2015-02) ist in Deutschland für Bauprodukte nach Bauregelliste A als Nachweis der Verwendbarkeit in Deutschland weiterhin die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen vorgeschrieben. Diese Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn der Hersteller im Besitz eines zugehörigen Übereinstimmungszertifikates ist. Die Kennzeichnung selbst erfolgt nach der Übereinstimmungszeichenverordnung.



Im Ü-Zeichen sind abzugeben:

- der Hersteller,
- die technische Regel (Norm oder Zulassung),
- das Zeichen der Zertifizierungsstelle.

Die Angabe des Herstellers und der technischen Regel kann im Ü-Zeichen oder daneben (z.B. auf dem Etikett) erfolgen.

Beispiel zur Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen:

(Die Verwendung des Gütezeichens im Ü-Zeichen ist nur bei Mitgliedschaft im Güteschutz möglich.)

	Firmenname und technische Regel neben/unter dem Ü-Zeichen	Firmenname neben/unter dem Ü-Zeichen, technische Regel im Ü-Zeichen
Bildzeichen		
Firma	Fa. Muster Musterstadt	Fa. Muster Musterstadt
Technische Regel	DIN 1045-4	

Diese Kennzeichnung ist zusätzlich zur ggf. notwendigen CE-Kennzeichnung anzubringen.